

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Sachstand zu einer 1. Änderung des STFNP

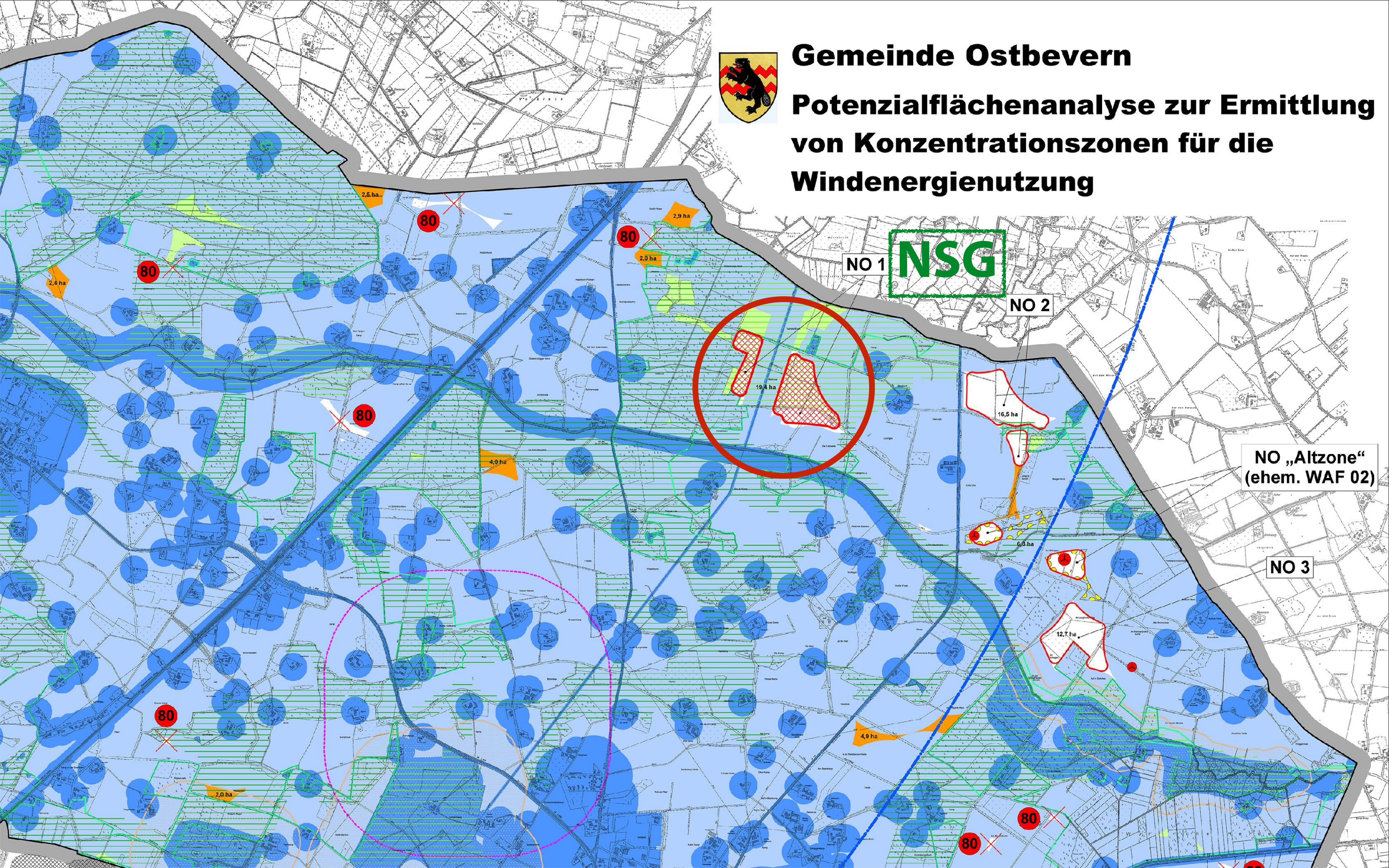
Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



Gemeinde Ostbevern

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung



Stand der Dinge

- Antrag der Eigentümer auf Darstellung einer Konzentrationszone vom 22.04.2018
- Vorlage einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 durch das Büro Dr. Loske vom Januar 2016 (!)
 - Ausgerichtet auf 2 konkrete Anlagenstandorte, keine genaue Flächenübereinstimmung mit den tabufreien Potenzialflächen
 - Keine Anpassung an den seit November 2017 geltenden Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ – dringende Empfehlung des Gutachters Dr. Loske (Telefonat vom 11.06.18): Aktualisieren (neu zu beachtende Arten, neue Untersuchungsradien)
 - Noch keine Einschätzung durch die Fachbehörden; nach Auskunft Kreis WAF ist hier der Kreis Steinfurt federführend.

Planverfahren für eine 1. Änderung

- Voraussetzung für eine Änderung, die sich lediglich auf den Bereich der Potenzialfläche NO 1 beschränkt: der Rat muss das bisherige Gesamtkonzept aus harten und weichen Tabukriterien als weiterhin gültig bestätigen.
- Diese Bestätigung muss die aktuelle Rechtsprechung und neue landespolitischen Vorgaben berücksichtigen.
- Rechtsprechung („Wünnenberg-Urteil“ 2018): pauschale Wertung von BSN aber auch NSG als „hartes“ Tabu ist kritisch aber zu begründen
- Landespolitik: Empfehlung („Grundsatz“) für 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten muss geprüft und bei Abweichung begründet werden („substanzieller Raum“ geht vor)

Empfehlung Vorgehensweise

- Artenschutzgutachten aktualisieren und insbesondere mit dem Kreis Steinfurt abstimmen (Ziel der Abstimmung: die Fachbehörden dürfen kein „unüberwindbares Vollzugshindernis“ mehr vermuten (vor dem Hintergrund der kumulierenden Wirkungen – Windparks im Umland – kann dazu vorab keine Aussage gemacht werden).
- Planänderung mit ausführlicher Begründung beauftragen, die insbesondere das zugrunde gelegte schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept unter Einbeziehung neuer Vorgaben bestätigt.
- Angesichts des insgesamt sehr niedrigen „Indizwertes“ (2,5%) zum Nachweis des Substanzgebotes ist jeder zusätzliche Hektar Konzentrationszone prinzipiell gut zu begründen. Daher sollte das Planverfahren zu 1. Änderung des STFNP Wind eingeleitet werden, sobald grünes Licht von den UNB's gegeben wird.